



Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

bundeskanzleramt.gv.at

Claudia Bauer
Bundesministerin für Europa,
Integration und Familie

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.351.696

Wien, am 22. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Pracher-Hilander, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2026 unter der Nr. **5928/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Kostenfaktor Fördermissbrauch“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 7:

1. *Anhand welcher Kontrollmechanismen wird in Ihrem Ressort gewährleistet, dass es nicht zu Fördermissbrauch z.B. in Form von Mehrfachförderungen kommt? (Bitte um genaue Auflistung und Beschreibung dieser Kontrollmechanismen)*
7. *Wie wird der Erfolg der Kontrollmechanismen bei Fördermissbrauch konkret gemessen?*
 - a. *Wo ist dieser Erfolg im Sinne der Transparenz für die Jahre 2020 bis 2025 ersichtlich?*

Die Prüfung und Kontrolle der Fördervoraussetzungen und der Abrechnung von gewährten Förderungen erfolgen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, den (Sonder)Richtlinien und den ARR 2024.

Fördernehmende sind verpflichtet, im Rahmen der Antragsstellung und der Abrechnung alle Daten bezüglich ihrer Förderwürdigkeit bekannt zu geben. Insbesondere ist von Förderwerbern bei ihrem Antrag auf Förderung anzugeben ist, ob für dieselbe Leistung innerhalb der letzten drei Jahre Förderungen aus öffentlichen Mitteln bzw. Förderungen durch andere Rechtsträger gewährt wurden, sowie ob für diese Leistung bei anderen Rechtsträgern (Bund, andere Gebietskörperschaften, Europäische Union) um eine Förderung angesucht wurde.

Gemäß Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) werden zur Erfüllung des Überprüfungszwecks jene Daten in der Transparenzdatenbank abgefragt, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlich sind.

Damit kann bereits bei Förderungszusage Förderungsmissbrauch durch nicht gewünschte Mehrfachförderungen oder auch Überförderung eines Vorhabens verhindert werden.

Im Zuge der Förderungsabrechnung wird auf Basis des vom Förderungsnehmenden gemäß § 40 ARR vorzulegenden Sachberichts die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel beurteilt und der damit erzielte Erfolg überprüft. Anhand eines zahlenmäßigen Nachweises aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben wird gleichzeitig überprüft, ob die Förderungsmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt wurden. Zu diesem Zweck werden bei der Förderungsabrechnung auch die Jahresabschlüsse der geförderten Institutionen auf allfällige Gewinne aus öffentlichen Mitteln oder hohe Vermögensansammlungen überprüft. Durch diese Überprüfung und die Entwertung der Originalbelege bei der Förderabrechnung werden Doppelfinanzierungen vermieden.

Zu Frage 2:

2. Welche konkreten Konsequenzen hat etwaiger Fördermissbrauch?

Sollte Fördermissbrauch festgestellt werden, werden die gewährten Förderungsmittel gemäß § 25 Abs 3 und 4 ARR inklusive etwaiger Zinsen rückgefordert. Beim Verdacht vorsätzlich falscher Angaben ist eine Anzeige wegen Betrugs nach § 146 StGB zu prüfen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

3. *Wie viele Fördernehmer haben diese Konsequenzen in den Jahren 2020 bis 2025 betroffen und wie wurde der Fördermissbrauch konkret geahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
4. *Gibt es Fälle von Rückforderungen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2025)*
5. *Wie hoch ist die Summe der jährlichen Rückforderungen seit 2020?*

Rückforderungen erfolgen aber auch, wenn ein Vorhaben nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurde oder die förderbaren Kosten niedriger waren, als zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung angenommen. Rückforderungen wegen dieses Minderverbrauchs im abgefragten Zeitraum fanden in folgender Anzahl und Höhe statt:

Jahr	Anzahl der Rückforderungen	Summe in Euro
2020	4	20.519,80
2021	3	4.011,90
2022	8	41.469,09
2023	6	66.758,15
2024	10	44.083,99
2025	22	105.854,09

Weiters wurden dem Bundeskanzleramt in einem Gerichtsverfahren rückwirkend für die letzten 10 Jahre Forderungen in der Höhe von 488.792,40 Euro zuerkannt.

Zu Frage 6:

6. *Welche Verschärfungen etwaiger Kontrolldefizite wurden aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofes seit 2020 vorgenommen?*

Im Rahmen des Projektes Digitalisierung der Förderungsabwicklung im Bundeskanzleramt wurde mit der Einführung von Sammelakten ein transparenter Durchgriff auf sämtliche Förderungsakten des Bundeskanzleramts zum Datenaustausch und Verhinderung von unerwünschten Mehrfachförderungen zusätzlich zu bestehenden Kontrollen (z.B. Abfrage in der Transparenzdatenbank) geschaffen.

Claudia Bauer

